

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Sozialarbeit (428/A XXIV. GP)

Der gegenständliche Gesetzesentwurf, der als Antrag der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen eingebracht wurde und aktuell im Ausschuss für Arbeit und Soziales behandelt wird, entspricht jenem Entwurf, der vor mehr als 10 Jahren vom Österreichischen Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen vorgeschlagen, in weiterer Folge jedoch zu Recht von allen maßgeblichen Seiten abgelehnt wurde. Insbesondere konnte damals kein Bedarf für die vorgeschlagenen, aufwändigen Regelungen gefunden werden und es wurde klar festgestellt, dass das Bundes-Verfassungsgesetz keinen Kompetenztatbestand enthält, der dem Bundesgesetzgeber eine zusammenfassende Regelung der vorgeschlagenen Materie erlauben würde (siehe GZ 10.007/66-4/97 des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales). An diesem Befund hat sich seit den 90er Jahren nichts geändert, weshalb es sehr verwundert, dass derselbe Vorschlag (sogar der Verweis auf das Datenschutzgesetz 1978 in § 22 Abs. 4 des Entwurfes wurde beibehalten) ohne vorherige Einbindung von Fachkreisen nun in parlamentarischen Gremien behandelt wird; **NEUSTART** hat davon nur durch Zufall erfahren.

Folgende grundsätzlichen Erwägungen sprechen absolut gegen die Umsetzung des begutachteten Entwurfes (auch in einer eventuell abgeänderten Fassung):

- Wie bereits in der Einleitung angeführt, wäre ein Gesetzesbeschluss wegen mangelnder Kompetenzgrundlage unzulässig.
- Der in der spärlichen Begründung des Antrages angegebene Bedarf einer gesetzlichen Regelung trifft nicht zu. Es ist unrichtig, dass Sozialarbeit in Österreich der einzige Beruf mit einer Ausbildung auf tertiärem Niveau ist, der über keine berufsgesetzliche Grundlage verfügt. Dies trifft auf sämtliche Berufsausbildungen zu, durch die spezifische Fachkenntnisse erworben werden, die in Berufen mit unterschiedlichem Kontext ausgeübt werden (auf Juristen, Betriebswirte, ...).
- Sozialarbeit wird in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ausgeübt, für die unterschiedliche gesetzliche Grundlagen (basierend auch auf unterschiedlichen Kompetenztatbeständen des Bundes-Verfassungsgesetzes) bestehen, die die jeweils erforderlichen Qualitätsstandards regeln.
- Konkret im Bewährungshilfegesetz sind Qualitätsstandards und organisatorische Bestimmungen für die Durchführung von Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Haftentlassenenhilfe geregelt. Zu einigen dieser Bestimmungen steht der begutachtete Entwurf im Widerspruch (insbesondere ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer, Fachaufsicht durch Vorgesetzte, Durchführung nach bundesweit einheitlichen Gesichtspunkten und spezifische Verschwiegenheitspflichten).
- Eine Umsetzung des begutachteten Entwurfes, würde beträchtlichen zusätzlichen Aufwand verursachen, der nicht nur durch Zwangsbeiträge abgegolten wäre, sondern auch für Prüfungen einer dann unklaren Gesetzeslage, Abgleichungen und Anpassungen in diversen Ressorts anfallen würde, ohne, dass ein Nutzen für eine Qualitätsverbesserung in der Sozialarbeit zu erwarten wäre.

Im Folgenden wird zu einzelnen Bestimmungen, die der begutachtete Entwurf enthält Stellung genommen:

▪ **Zu § 1:**

Es erscheint den überwiegend weiblichen Beschäftigten nicht zumutbar, die Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ führen zu müssen.

▪ **Zu § 2**

Die nach dem Entwurf Sozialarbeitern vorbehaltenen Methoden sind derart allgemein umschrieben bzw. weit gefasst, dass die in der Praxis des Sozialbereichs übliche und bewährte Kooperation zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen und Expert/inn/en sowie zwischen Personen unterschiedlichen Ausbildungsniveaus wesentlich erschwert werden würde.

Die Aufzählung von Tätigkeiten in Abs. 2 umfasst solche, die in der Praxis bewährter Weise von Personen ohne Sozialarbeitsausbildung bzw. besser von Personen mit anderen oder spezifischeren Qualifikationen erledigt werden. Dies gilt insbesondere für „Information über soziale Einrichtungen und Möglichkeiten der Hilfe“, „Konfliktregelung“ (erfordert Zusatzausbildung in Mediation), „Abfassen von Anträgen und Schriftstücken“ (je nach benötigtem Spezialwissen), „Managementaufgaben“ in Einrichtungen mit sozialen Aufgaben.

▪ **Zu § 3**

Organisationen, die soziale Dienstleistungen anbieten, müssen für fachlich optimale und wirtschaftliche Abläufe unter Berücksichtigung der für das jeweilige Angebot erforderlichen Qualifikationen und der Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Professionen sorgen. Der Zwang zur ausschließlichen Beschäftigung von Sozialarbeitern für die Durchführung der in § 2 genannten Tätigkeiten würde dies wesentlich erschweren. Die Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, wie insbesondere in der Bewährungshilfe, würde entweder verunmöglicht oder zu sachlich nicht argumentierbaren Wertungsunterschieden führen, wenn man für diese Personen auf Anforderungen, die das vorgeschlagene Sozialarbeitsgesetz für Profis vorsieht, verzichten würde.

▪ **Zu § 5**

Soziale Dienstleistungen werden von Behörden und mehr oder weniger großen Unternehmen bzw. Nonprofit-Organisationen angeboten. Die Verordnung einer grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht für Sozialarbeiter, die in solchen komplexen Organisationen arbeiten, auch für deren berufliche Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, erschwert die Durchführung der Aufgaben und macht es den Leitungen der Organisation unmöglich, die ihnen zufallende Verantwortung für die Leistungserbringung und für die Wahrung der Rechte der Klient/inn/en wirksam wahrzunehmen.

▪ **Zu §§ 14 und 15**

Die Ausübung der Sozialarbeit in freier Praxis ist derzeit nicht relevant und es ist nicht ersichtlich, wo diese künftig sinnvoller Weise relevant werden könnte.

- **Zu § 18**

Die Ausbildungsgänge für Sozialarbeiter/innen werden im Bereich der zuständigen Ausbildungseinrichtungen (Fachhochschulen) gestaltet. Einschlägige Bachelor-Studien dauern derzeit sechs Semester. Ein Berufsgesetz sollte diese Ausbildungskonzepte nicht konterkarieren.

- **Zu §§ 19 und 20**

Soziale Dienstleistungen anbietende Organisationen sind auch für die notwendige Weiterbildung und Zusatzausbildung ihrer Mitarbeiter/innen nach den jeweiligen spezifischen Anforderungen, die sich mit gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen laufend verändern können, verantwortlich. Die im Entwurf angeordnete Anerkennung entsprechender Weiterbildungskonzepte und –maßnahmen durch das Sozialarbeitsgremium würde für die Organisationen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und längere Reaktionszeiten bedeuten, während ein Nutzen der Anerkennung nicht erkennbar ist.

- **Zum 6. Abschnitt**

Sozialarbeiter/innen sind und werden auch künftig im Normalfall unselbständig beschäftigt sein. Sie sind daher Mitglieder der Arbeiterkammer. Eine weitere obligatorische Mitgliedschaft in einer Berufsvertretung erscheint nicht sinnvoll und brächte durch die zusätzliche Beitragspflicht für die Mitglieder dieser Berufsgruppe zusätzliche finanzielle Belastungen, denen kein Nutzen gegenüberstünde.

- **Zu § 22 Abs. 2 Z 7**

Sollte mit „Erstellen von Arbeitsdokumentationsrichtlinien“ gemeint sein, dass dem Sozialarbeitsgremium damit das Recht eingeräumt würde, den sozialen Dienstleistungen anbietenden Organisationen Vorgaben für die Dokumentation ihrer jeweiligen Leistungen zu geben, so ist nicht ersichtlich, wie durch eine solche externe Einflussnahme die spezifischen Anforderungen sinnvoll unterstützt werden könnten. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass das Sozialarbeitsgremium nicht in der Lage wäre, die spezifischen Anforderungen der Dienstleister an die Dokumentation unter Berücksichtigung der jeweiligen Schnittstellen zu Kooperationspartnern und anderen beteiligten Professionen zu erfüllen.

- **Zu § 41**

Es ist den Anbietern sozialer Dienstleistungen und ihren Arbeitnehmer/innen nicht zumutbar und wäre sachlich nicht begründbar, binnen fünf Jahren gut qualifizierte und arbeitende Mitarbeiter/innen entweder zum aufwändigen Nachholen der formalen Vorgaben dieses Gesetzentwurfs zu zwingen oder sie zu kündigen bzw. mit nicht vom Gesetzentwurf erfassten Tätigkeiten zu beschäftigen.

25. Juni 2010

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

NEUSTART Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit